

angefochtene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Sache selbst bestätigt werden. Denn einerseits trägt die vom Rekurrenten abgegebene Anerkennungserklärung, nachdem sie im Sühneverfahren vor dem Friedensrichter erfolgt ist, zweifellos den Charakter einer gerichtlichen, wie dies denn auch die Vorinstanzen ausdrücklich erklärt haben. Andererseits muß, da sie bedingungslos, also ohne jede Einschränkung abgegeben worden ist, nach dem Gesagten angenommen werden, daß sie sich nicht nur auf die Schuldspflicht an sich, sondern auch auf deren Fälligkeit und Vollstreckbarkeit bezogen habe. Die Voraussetzungen, unter denen eine dem Rechtsvorschlage nachfolgende Anerkennung zur Fortsetzung der Betreibung berechtigt, sind somit gegeben und es läßt sich auch nicht, wie dies der Rekurrent allerdings erst vor Bundesgericht versucht hat, einwenden, daß sich die Möglichkeit der Fortsetzung nur auf die direkt anerkannten 250 Fr. und nicht auch auf die Kosten und Verzugszinsen erstrecke. Denn die Kosten des Zahlungsbefehles sind auch dann ganz vom Schuldner zu tragen, wenn die Betreibung nur für einen Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderung fortgesetzt werden kann. Und die Pflicht zur Entrichtung von Verzugszinsen ist lediglich die gesetzliche Folge des durch den Zahlungsbefehl, bezw. die darin liegende Mahnung begründeten Verzuges. Hätte der Rekurrent diese Folge ablehnen wollen, so hätte er dies in seiner Anerkennung zum Ausdruck bringen müssen. Mangels eines solchen Vorbehaltes ergibt sich die Zinspflicht — unter der Voraussetzung ihrer Geltendmachung im Zahlungsbefehle — aus der Anerkennung der Fälligkeit der Forderung von selbst.

3. — Dagegen hat die Vorinstanz mit Unrecht dem Rekurrenten eine Ordnungsbuße aufgelegt. Denn wenn auch der Ansicht des Beschwerdeführers, daß selbst im Falle einer dem Rechtsvorschlage folgenden gerichtlichen Schuldanerkennung die Betreibung nur nach vorhergehender Rechtsöffnung fortgesetzt werden dürfe, bei sinngemäßer Anwendung des Gesetzes nicht beigeppflichtet werden kann, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß sie sich bei rein wörtlicher Auslegung der Art. 78 ff. SchKG sehr wohl verfechten läßt, wie denn auch die hier vertretene gegenteilige Meinung in der Doktrin nicht allseitig Billigung gefunden hat.

Unter diesen Umständen kann aber nicht gesagt werden, daß die vorliegende Beschwerde mißbräuchlich oder trölerisch sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird insoweit als begründet erklärt, als die dem Rekurrenten von der Vorinstanz aufgelegte Ordnungsbuße aufgehoben wird, im übrigen abgewiesen.

114. Entscheid vom 26. September 1912 in Sachen Schäublin.

Art. 68 SchKG: Pflicht des Gläubigers, die Kosten der Mitteilung von Drittansprüchen in Beziehung auf gepfändete oder verarrestierte Gegenstände vorzuschüssen.

A. — Mit Schreiben vom 25. Juli 1912 an das Betreibungsamt St. Gallen sprach Advokat Dr. Braun in Basel namens seines Mündels Marie Elisabeth Schaublin eine Reihe im Arrestverfahren gegen deren unbekannt abwesenden Vater mit Beschlagnahme belegter Gegenstände zu Eigentum an. Das Betreibungsamt sandte jedoch die Ansprache unfrankiert zurück mit dem Bemerkung, daß ihr ein Gebührenvorschuß von 4 Fr. 65 Cts. beizufügen sei. Darauf schickte Dr. Braun zwar diesen Betrag zur Sicherung der Rechte seines Mündels ein, stellte aber gleichzeitig auf dem Beschwerdewege das Begehren, das Betreibungsamt St. Gallen zur Rückerstattung desselben sowie des von ihm ausgelegten Strafportos von 20 Cts. zu verpflichten, indem er geltend machte, daß für die Entgegennahme von Eigentumsansprüchen keine Gebühr im Tarif vorgesehen sei und daher auch keine verrechnet werden dürfe, die Gebühr für die Mitteilung der Ansprache an die im Betreibungsverfahren Beteiligten dagegen, weil unter die Betreibungskosten im Sinne von Art. 68 SchKG fallend, vom Gläubiger und nicht vom Ausprecher vorzuschüssen sei.

B. — Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die obere Aufsichtsbehörde im wesentlichen aus folgenden Gründen: Der streitige Vorschuß sei vom Amte nicht für die

Entgegennahme der Ansprache, sondern für die durch Art. 106 SchRG vorgesehene Mitteilung derselben an die Parteien verlangt worden. Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß auch die Kosten dieser Anzeige vom Gläubiger vorzuschießen seien, scheine zwar zunächst durch den Wortlaut des Art. 68 SchRG unterstützt zu werden, halte aber bei näherer Prüfung nicht Stich. Denn einmal sei nicht außer Acht zu lassen, daß es sich bei solchen Eigentumsansprüchen um selbständige Begehren handle, durch die der Ansprecher in Konkurrenz zum Gläubiger trete. Nun wäre es aber offenbar unbillig, den letzteren die Kosten gegen seine Interessen gerichteter Maßnahmen ohne Rücksicht auf deren materielle Begründetheit aus seiner Tasche bezahlen zu lassen. Sodann würden auch, wenn man die Vorschusspflicht dem Gläubiger auferlegen wollte, die Folgen der Nichtleistung des Vorschusses dennoch nicht ihn, sondern den Ansprecher treffen, indem dann eben das Amt einfach die Handlung, für die es den Vorschuß verlangt habe, nämlich die Anzeige der Ansprache an die Parteien zu unterlassen hätte. Unter diesen Umständen rechtfertige es sich, den Ansprecher wenigstens in diesem Umfange zu behandeln, wie wenn er selbst Gläubiger wäre, und ihn daher nach Analogie des Art. 68 für die fraglichen Kosten verschusspflichtig zu erklären.

C. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Dr. Braun an das Bundesgericht, indem er seine früheren Vorbringen und Anträge erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Gemäß dem in Art. 68 Abs. 1 SchRG ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz „sind die Betreibungskosten vom Gläubiger vorzuschießen“. Dieser Grundsatz muß sich auf alle Betreibungskosten beziehen, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine abweichende Vorschrift aufstellt oder für die nicht aus der Natur der Sache sich etwas anderes ergibt. Ein Unterschied zwischen den Kosten solcher Verrichtungen, die im unmittelbaren Interesse des Gläubigers liegen, und solchen, die durch gegen die von ihm beanspruchte Exekution gerichtete Begehren Dritter veranlaßt werden, kann bei der absoluten Fassung des Art. 68 nicht gemacht werden. Er wäre auch sachlich nicht begründet. Denn der Gläubiger hat ja die von ihm vorzuschießenden Kosten nicht an sich

zu tragen (oder nach der Ausdrucksweise der Vorinstanz aus seiner Tasche zu bezahlen), sondern erwirbt dafür eine Forderung an den Schuldner, für die er sich aus dessen Zahlung bezw. aus dem Verwertungserlöse vorab bezahlt machen kann. Daß aber der Schuldner alle aus der Betreibung resultierenden Kosten, auch die durch Aussonderungsbegehren Dritter veranlaßten trage, rechtfertigt sich ohne weiteres aus der Erwägung, daß er durch die Unterlassung freiwilliger Zahlung die Betreibung und damit auch jene Begehren verursacht hat.

2. — Geht man hievon aus, so ist aber klar, daß auch die Kosten der durch die Art. 106 und 275 SchRG vorgeschriebenen Mitteilung von Drittansprüchen an gepfändeten oder mit Arrest belegten Gegenständen an die Parteien vom Gläubiger und nicht vom Ansprecher vorzuschießen sind. Denn da durch den Tarif (hier Art. 13 Abs. 5) vorgesehene Gebühren für vom Gesetze verlangte Anzeigen zweifellos unter die Betreibungskosten im Sinne von Art. 68 SchRG fallen (vgl. Jäger zu diesem Art., N. 1), so muß auch für die Frage, wer sie dem Amte vorzuschießen habe, mangels einer abweichenden besonderen Vorschrift, die allgemeine Norm des Art. 68 Abs. 1 maßgebend sein. Daß aber nach dieser nichts darauf ankommt, ob die Verrichtung, für die das Amt den Vorschuß verlangt hat, im unmittelbaren Interesse des Gläubigers liegt, ist bereits ausgeführt worden. Dies entspricht auch der Natur der Sache. Denn es ist zweifellos unzutreffend, wenn die Vorinstanz annimmt, daß es sich bei der Anzeige nach Art. 106 SchRG um eine ausschließlich im Interesse des Ansprechers erfolgende Maßnahme handle. Solange die einmal angemeldete Ansprache nicht im Widerspruchsverfahren durch Unterlassung der Klageerhebung oder Richterspruch beseitigt ist, muß auch die Verwertung der angesprochenen Objekte unterbleiben und kann der Gläubiger also vorher die Betreibung nicht fortsetzen. Die Anzeige nach Art. 106 dient nun aber gerade zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens. Daher ist klar, daß neben dem Ansprecher auch der Gläubiger an deren Erlaß ein Interesse hat. Es kann daher auch nicht gesagt werden, daß die Nachteile der Nichtleistung des Vorschusses ausschließlich den Ansprecher treffen würden.

Das Betreibungsamt St. Gallen hatte somit die Gebühr für

die Mitteilung der von der Rekurrentin angemeldeten Ansprache nicht von dieser, sondern von den Arrestgläubigern zu fordern.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Betreibungsamt St. Gallen angewiesen, der Rekurrentin den Betrag von 4 Fr. 85 Cts. wieder zu erstatten.

115. Entscheidung vom 26. September 1912 in Sachen Schudel.

Bedeutung eines Vergleiches, wodurch ein Gläubiger, dem ein zu Gunsten des Gemeinschuldners auf dessen Liegenschaft errichteter Schuldbrief verpfändet ist, in die «Vorstellung» eines im Range diesem Titel nachgehenden Schuldbriefes einwilligt, für die Verwertung der Liegenschaft und die Verteilung.

A. — Auf der Liegenschaft Habsburgerstrasse 26 in Zürich IV, das in Konkurs geratenen Oskar Bünzli hafteten laut Kollokationsplan folgende Hypotheken:

1. Fr. 70,000 — Schuldbrief zu Gunsten der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
Fr. 1,773 35 Zins hievon.
2. „ 8,000 — Schuldbrief zu Gunsten von J. Benninger und J. Gamper.
3. „ 6,200 — Schuldbrief zu Gunsten des Kridaren, an die Sanitas A.-G. für ein Guthaben von 5,539 Fr. 60 Cts. verpfändet.
4. „ 30,000 — Schuldbrief zu Gunsten der Ehefrau des Kridaren.
5. „ 5,100 — Schuldbrief zu Gunsten der Schweiz. Bodenkreditanstalt Zürich. Dieser Brief hatte ursprünglich dem Schudel zugestanden, war dann aber von ihm an die Bodenkreditanstalt zediert worden, später zederte ihn diese wieder an Schudel zurück.

Sowohl die Bodenkreditanstalt als Baumeister Schudel suchten in einem Kollokationsprozesse vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich die von der Sanitas angemeldete Forderung und das dafür beanspruchte Pfandrecht an: in beiden Prozessen kam es zu einem Vergleiche, wonach 1. die Beklagte (Sanitas) „die Vorstellung des 5100 Fr. Schuldbriefes in zweite Hypothek mit einem Kapitalvorstande von 70,000 Fr. zu Gunsten der Rentenanstalt“, 2. andererseits die Klägerschaft (Bodenkreditanstalt und Schudel) „die von der Beklagten geltend gemachte Forderung von 5539 Fr. 60 Cts. nebst Pfandrecht anerkannte“. Darauf schrieb der Einzelrichter am 18. August 1909 die Prozesse als durch Vergleich erledigt ab.

Am 31. Oktober 1910 wurde die Liegenschaft versteigert. In dem Versteigerungsverzeichnisse wurden folgende Kapitalvorstände aufgeführt:

1. Fr. 70,000 — zu Gunsten der Rentenanstalt
- „ 1,856 95 } Zins hievon
- „ 262 50 }
2. „ 8,000 — Schuldbrief zu Gunsten Benninger und Gamper
- „ 200 — Zins hievon
3. „ 6,200 — „laut Schuldbrief vom 20. August 1908“
- „ 232 50 Zins hievon
- „ „der Sanitas A.-G. als Hauspfandgläubigerin verhaftet“
4. „ 30,000 — zu Gunsten der Ehefrau des Kridaren
5. „ 5,100 — zu Gunsten der Bodenkreditanstalt
- „ 170 — Zins hievon, somit

Fr. 122,021 95 Totalbelastung.

Laut den Vantbestimmungen hatte der Käufer „die nicht fälligen, anzuweisenden Kapitalien nach Inhalt der betreffenden Schuldurkunden vom 1. April 1909 zu verzinsen und abzubezahlen“. Gegen diese Bestimmungen wurde eine Beschwerde nicht eingereicht.

Ersteigerer der Liegenschaft war um den Preis von 117,000 Fr. Baumeister Schudel.

Bei der Fertigung an ihn, die am 13. Januar 1911 stattfand,